

Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) besteht mit Sitz in Bern als Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eine Vereinigung der schweizerischen Gewerkschaftsverbände.

Art. 2

- 1 Der SGB kämpft für soziale Gerechtigkeit und setzt sich auf internationaler, schweizerischer, kantonaler und regionaler Ebene für die Interessen der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen ein.
- 2 Zu diesem Zweck setzt er sich insbesondere ein für
 - a) die Wiederherstellung und Sicherung der Vollbeschäftigung
 - b) die Sicherstellung, dass alle Menschen gleichermassen an der Erwerbsarbeit teilhaben können
 - c) eine soziale Wirtschaft und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - d) die Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und der Erwerbslosen
 - e) die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen
 - f) die Förderung der Bildung der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen
 - g) die Gleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizerinnen und Schweizern
 - h) die Sicherung und den Ausbau der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsschutzes
 - i) den Ausbau des Arbeitsrechts, die Förderung der Gesamtarbeitsverträge und den Schutz vor Lohndumping
 - j) eine zukunftsorientierte Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung
 - k) den Ausbau der demokratischen Rechte der Bevölkerung und der Beschäftigten im Betrieb und im Unternehmen
 - l) die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und deren Weiterentwicklung zu einem sozialen Europa
 - m) die Pflege der europäischen und internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen.
- 3 Der SGB ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Nationale oder sprachregionale Organisationen können Mitglied oder assoziiertes Mitglied werden. Assoziierte Mitglieder sind Arbeitnehmerorganisationen, die sich dem SGB ohne eine volle Mitgliedschaft annähern wollen und die seine Statuten akzeptieren, allerdings mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf ein schriftliches Gesuch, durch die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme tritt in der Regel auf Beginn des dem Beschluss folgenden Quartals in Kraft.
- 2 Ist in diesen Statuten von Mitgliedern die Rede, bezieht sich die Aussage auf die stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Sind die assoziierten Mitglieder gemeint, ist diese Mitgliedergruppe explizit erwähnt.
- 3 Werden Beitrittsgespräche mit Organisationen geführt, die Arbeitnehmende in gleichen Bereichen wie dem SGB bereits angeschlossene Verbände organisieren, so werden die betroffenen Mitgliedsverbände vor dem Entscheid konsultiert.
- 4 Der Vorstand prüft das Beitrittsgesuch sowie den Status der gesuchstellenden Organisation. Er unterbreitet der Delegiertenversammlung seinen Antrag.
- 5 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme als Mitglied oder assoziiertes Mitglied mit Zweidrittelmehrheit.
- 6 Der Austritt aus dem SGB für Mitglieder und assoziierte Mitglieder ist möglich per Ende Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief dem Zentralsekretariat zuzustellen.

Art. 4

- 1 Der Ausschluss eines Verbandes als Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Er kann von dieser mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Vom erfolgten Ausschluss ist dem betreffenden Verband schriftlich Kenntnis zu geben. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) beharrliche Weigerung, den statutarischen Bestimmungen oder den Beschlüssen der zuständigen Organe des SGB nachzukommen
 - b) Durchführung und Unterstützung von Aktionen, die gegen die Verbände oder den SGB gerichtet sind
 - c) Nichtbezahlung der ordentlichen Beiträge und der obligatorischen Extrabeiträge.
- 2 Der Ausschluss eines assoziierten Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Er kann von dieser mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Vom erfolgten Ausschluss ist dem betreffenden assoziierten Verband schriftlich Kenntnis zu geben. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) beharrliche Weigerung, den statutarischen Bestimmungen nachzukommen
 - b) Durchführung und Unterstützung von Aktionen, die gegen die Verbände oder den SGB gerichtet sind
 - c) Nichtbezahlung der ordentlichen Beiträge oder der obligatorischen Extrabeiträge.

- 3 Ein Entscheid der Delegiertenversammlung ist für ein assoziiertes Mitglied endgültig.
- 4 Handelt es sich um den Ausschluss eines Mitgliedes, steht dem betroffenen Verband der Rekurs an den Gewerkschaftskongress zu. Er ist innert drei Monaten, von der Eröffnung des Beschlusses der Delegiertenversammlung an gerechnet, dem Vorstand einzureichen. Dieser hat dem Kongress Bericht und Antrag zu stellen.
- 5 Der Kongress entscheidet endgültig mit Zweidrittelsmehrheit. Dieser Entscheid ist dem betroffenen Verband schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Verbandes. Wird der Rekurs vom Kongress gutgeheissen, so wird der betroffene Verband wieder in seine Rechte und Pflichten eingesetzt. Dabei sind die während des Verfahrens aufgelaufenen Beiträge nachzubezahlen. Wird der Ausschluss vom Kongress vollzogen, so erlöschen alle Rechte des ausgeschlossenen Verbandes an den SGB.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 5

Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind:

- der Gewerkschaftskongress
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Präsidialausschuss
- die Konferenz der kantonalen Gewerkschaftsbünde
- das Zentralsekretariat
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- die kantonalen Gewerkschaftsbünde.

1. Der Gewerkschaftskongress

Art. 6

- 1 Der Kongress setzt sich zusammen aus den Delegierten der Gewerkschaftsverbände, der kantonalen Gewerkschaftsbünde, der Frauen-, Ausländer/innen-, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkommision sowie aus Vertreterinnen und Vertretern assoziierter Mitglieder.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen am Kongress von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Sie können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Kongressdelegierte sein.
- 3 Jeder angeschlossene Verband hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte bis zu 1'000 Mitgliedern. Für je weitere 2'000 Mitglieder und einen Bruchteil von über 1'000 Mitgliedern besteht Anspruch auf eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten.
- 4 Die Errechnung des Delegationsanspruches geschieht aufgrund der dem SGB in dem dem Kongress vorangehenden Jahre versteuerten Mitglieder.

- 5 Die Verbände bezeichnen ihre Delegierten für den Kongress. Er dürfen nur Verbandsmitglieder gewählt werden. Höchstens die Hälfte der Delegierten jedes Verbandes dürfen hauptberuflich bei der Gewerkschaft Tätige sein. Zudem muss jeder Verband mindestens seinem Mitgliederanteil entsprechend, mindestens aber einen Drittel, Frauen delegieren. Die Verbandsdelegierten sind durch ein repräsentatives Verbandsorgan zu wählen.
- 6 Jeder vom SGB anerkannte kantonale Gewerkschaftsbund hat Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten bis und für je 20'000 Mitglieder und einen Bruchteil von mehr als 10'000 Mitgliedern.
- 7 Der Anspruch der kantonalen Gewerkschaftsbünde richtet sich nach der Anzahl der in der Gewerkschaftsstatistik für den Kanton ausgewiesenen Mitglieder der dem kantonalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaftssektionen.
- 8 Die Wahl der Delegierten der kantonalen Gewerkschaftsbünde hat in einem repräsentativen Organ zu erfolgen. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, welche einem Mitgliedsverband des SGB angehören.
- 9 Die Frauen-, Ausländer/innen-, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkommission haben Anspruch auf je fünf Delegierte.
- 10 Assoziierte Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen und Vertreterinnen und Vertreter an den Kongress zu entsenden. Sie haben ausschliesslich beratende Stimme. Die Berechnung der Vertretung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei den Mitgliedsverbänden. Die Anzahl ihrer Vertreter/innen entspricht der Hälfte des Anspruchs an Delegierten der Mitgliedsverbände. Bei Anspruchsteilen wird aufgerundet.
- 11 Die Entschädigung der Delegierten und Vertreter/innen ist Sache der abordnenden Organisationen. Die Entschädigung der Vertreterinnen oder Vertreter der Frauen-, Ausländer-, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkommission ist Sache des SGB.

Art. 7

- 1 Der Kongress findet ordentlicherweise alle vier Jahre statt. Er tritt ausserordentlicherweise zusammen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung
 - b) auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsverbände mit mindestens einem Fünftel der Mitglieder
 - c) auf Verlangen von einem Drittel der kantonalen Gewerkschaftsbünde mit mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- 2 Die Bestimmung von Zeit und Ort des Kongresses ist Sache des Vorstandes. Der entsprechende Beschluss für den ordentlichen Kongress ist wenigstens 6 Monate zum Voraus in den periodischen Publikationen der Mitgliedsorganisationen bekanntzugeben. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, in ihren Publikationen den dafür notwendigen Raum gratis zur Verfügung zu stellen.

Art. 8

- 1 In den Aufgabenkreis des Kongresses fallen insbesondere:
 - a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes
 - b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie sechs weiterer Mitglieder des Präsidialausschusses
 - c) Behandlung der gewerkschaftlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten, die ihm von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand unterbreitet werden
 - d) Behandlung von Anträgen
 - e) Festsetzung des Grundbeitrages für Mitglieder und assoziierte Mitglieder
 - f) Revision der Statuten.
- 2 Der Kongress kann auf Antrag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich in besonders hervorragender Weise um die Gewerkschaftsbewegung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten des Gewerkschaftsbundes ernennen. Die Vorrechte, die mit dieser Ehrung verbunden sind, werden vom Vorstand festgelegt.
- 3 Anträge können stellen:
 - die Gewerkschaftsverbände
 - die kantonalen Gewerkschaftsbünde
 - die Frauen-, Ausländer/innen-, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkommission. Anstelle der fünf genannten Kommissionen können die entsprechenden Kongresse dieser Mitgliedergruppen Anträge einreichen.
 - assoziierte Mitglieder.
- 4 Die Anträge an den ordentlichen Kongress sind schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Abhaltung desselben dem Vorstand einzureichen. Sie sind den Gewerkschaftsverbänden, den kantonalen Gewerkschaftsbünden und den fünf antragsberechtigten Kommissionen 2 Monate vor dem Kongressdatum zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
- 5 Der Kongress gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

2. Die Delegiertenversammlung

Art. 9

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) aus den Delegierten der Gewerkschaftsverbände
 - c) aus den Delegierten der kantonalen Gewerkschaftsbünde
 - d) aus je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Frauen-, Ausländer/innen-, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkommission
 - e) aus der Vertretung der assoziierten Mitglieder.

- 2 Jeder Verband hat Anspruch auf mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten in der Delegiertenversammlung. Verbände mit mehr als 3'000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei, mit mehr als 5'000 Mitgliedern auf drei und mit mehr als 10'000 Mitgliedern auf vier Delegierte. Für je volle 5'000 weitere Mitglieder steht den Verbänden eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter zu. Jeder Verband muss mindestens seinem Mitgliederanteil entsprechend, mindestens aber einen Drittel, Frauen delegieren.
- 3 Die assoziierten Mitglieder haben auch Anspruch auf eine Vertretung. Sie bemisst sich nach demselben Schlüssel. Die Vertreterinnen und Vertreter haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 4 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde haben Anspruch auf je eine Delegierte oder einen Delegierten; kantonale Gewerkschaftsbünde von Halbkantonen werden wie solche von ganzen Kantonen behandelt.
- 5 Die Wahl der kantonalen Delegierten erfolgt in einem repräsentativen Gremium. Es dürfen nur Delegierte gewählt werden, welche einem Mitgliedsverband des SGB angehören.

Art. 10

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt auf Antrag des Vorstands zusammen oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich verlangen, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 2 Die schriftliche Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen.
- 3 Die Delegationsspesen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gehen zu Lasten der abordnenden Organisationen.
- 4 Wenn ein Verband oder ein kantonaler Bund sich an die Delegierten der Delegiertenversammlung wenden will, übernehmen die Verbände den Versand der Unterlagen.

Art. 11

- 1 Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören:
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Verbänden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Kongress
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von assoziierten Verbänden
 - c) Ergänzungswahlen in den Präsidialausschuss, Ratifizierung der Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK); der geschäftsführenden Sekretärinnen und Sekretäre, der Fachsekretärinnen und Fachsekretäre des Zentralsekretariates
 - d) die Einberufung des Kongresses
 - e) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets
 - g) das Lancieren von Initiativen und Referenden, vorbehalten Art. 13/1d
 - h) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
 - i) die Festsetzung ordentlicher Zusatzbeiträge für Mitglieder und assoziierte Mitglieder

- j) die Festlegung des zentralen Beitrags der assoziierten Mitglieder für die Aktivitäten der kantonalen Gewerkschaftsbünde.
- 2 Die Delegiertenversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand

Art. 12

- 1 Der Vorstand gilt als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Das Vertretungsrecht wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|------------------------------------|--|
| - Verbände bis 5'000 Mitglieder | 1 Vertretung mit 1 Stimme |
| - Verbände bis 20'000 Mitglieder | 1 Vertretung mit 2 Stimmen |
| - Verbände bis 30'000 Mitglieder | 1 Vertretung mit 3 Stimmen |
| - Verbände bis 40'000 Mitglieder | 2 Vertretungen mit 4 Stimmen |
| - Verbände bis 60'000 Mitglieder | 2 Vertretungen mit 5 Stimmen |
| - Verbände bis 80'000 Mitgliedern | 3 Vertretungen mit 6 Stimmen |
| - Verbände bis 100'000 Mitglieder | 3 Vertretungen mit 7 Stimmen |
| - Verbände bis 120'000 Mitglieder | 3 Vertretungen mit 8 Stimmen |
| - Verbände bis 140'000 Mitglieder | 4 Vertretungen mit 9 Stimmen |
| - Verbände bis 160'000 Mitglieder | 4 Vertretungen mit 10 Stimmen |
| - Verbände bis 180'000 Mitglieder | 4 Vertretungen mit 11 Stimmen |
| - Verbände bis 200'000 Mitglieder | 5 Vertretungen mit 12 Stimmen |
| - Verbände über 200'000 Mitglieder | 5 Vertretungen mit 13 Stimmen
plus 1 Stimme für je 20'000 Mitglieder mehr |
| - Kantonale Gewerkschaftsbünde | 3 Vertretungen; insgesamt 3 Stimmen |
| - Mitgliedergruppen je | 1 Vertretung mit 1 Stimme,
insgesamt 4 Vertretungen mit 4 Stimmen |
- 2 Die Vertreter/innen der Verbände müssen durch ein repräsentatives Organ des Verbandes gewählt werden. Die Vertreter/innen der kantonalen Bünde werden jeweils von der Konferenz der kantonalen Bünde für die kommenden Sitzungen bestimmt. Die Vertreter/innen der Mitgliedergruppen werden durch ihre Kommission gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch die SGB-Delegiertenversammlung zu ratifizieren.
- 3 Die Mitglieder des Präsidialausschusses sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und werden dem Vertretungsanspruch der Verbände, Bünde und Mitgliederkommissionen angerechnet.
- 4 Bei Verbänden mit einem Anspruch auf mehr als eine Vertretung müssen mindestens zwei Sprachregionen zum Zuge kommen. Ebenso haben die kantonalen Gewerkschaftsbünde nach Möglichkeit die drei Sprachregionen zu berücksichtigen. Wählbar als Mitglieder des Vorstandes sind nur Mitglieder eines angeschlossenen Verbandes.

- 5 Bei Verbänden mit einem Anspruch auf mehr als eine Vertretung hat die zweite Vertretung dem anderen Geschlecht und einer anderen Sprachgruppe anzugehören. Bei Verbänden mit Einer-Vertretung hat die Stellvertretung dem anderen Geschlecht und einer anderen Sprachgruppe anzugehören. Auch bei der Vertretung der Gewerkschaftsbünde ist auf diese Anforderungen zu achten.
- 6 Der Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- 7 Die Delegationsspesen für die Mitglieder des Vorstandes gehen zulasten der abordnenden Verbände. Die Delegationsspesen für die Vertreter/innen der kantonalen Bünde und der Kommissionen anlässlich der Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und des Kongresses trägt der Gewerkschaftsbund.

Art. 13

- 1 Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des SGB gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
 - b) Festsetzen und Auswerten von Schwerpunkten und Jahreszielen für den SGB und seine Organe
 - c) die Bestimmung der Kompetenzen des Präsidialausschusses und die Überwachung seiner Tätigkeit
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Delegierten-versammlung
 - e) das Ergreifen eines Referendums, sofern der Entscheid nicht an einer ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung vorgelegt werden kann
 - f) die Finanzierung von Aktionen durch freiwillige Beiträge der Verbände (Umlagen)
 - g) Wahl der geschäftsführenden Sekretäre/innen, Fachsekretäre/innen und der Redaktoren/innen
 - h) Festlegen der Hauptaufgaben der gewählten Sekretäre/innen und Redaktoren/innen, sowie deren Mandate und Vertretungen
 - i) die Zusammenarbeit mit der sabz in den Bereichen Bildung und Schulung
 - j) der Erlass des Dienst- und Gehaltsreglementes für das Personal des Sekretariates
 - k) die Herausgabe von eigenen Publikationen des SGB und die Beschlussfassung über die eventuelle Beteiligung an Publikationen anderer Organisationen und Institutionen
 - l) die Unterstützung der Verbände, insbesondere bei gewerkschaftlichen Aktionen und Kämpfen, und die Durchführung von Sammlungen im Gebiete der ganzen Schweiz
 - m) die Weiterentwicklung der kantonalen und regionalen Bünde, deren Aufgaben und Finanzierung
 - n) die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Gewerkschafts-organisationen.
- 2 Der Vorstand wählt die Frauen-, Ausländer-, Jugend-, Rentner/innen- und Schwulen- und Lesbenkommission. Sie koordinieren die Aktivitäten der Verbände und beraten den Vorstand in den speziellen Anliegen ihrer Mitgliedergruppe. Der Vorstand kann ihnen auf Antrag die Vertretung der Mitgliedergruppe in verbandsübergreifenden Projekten innerhalb und ausserhalb des SGB übertragen. Der Vorstand erlässt zur Tätigkeit dieser Kommissionen ein Reglement.

- 3 Der Vorstand kann Fachkommissionen, Experten/innen-, Koordinations- und Projektgruppen sowie weitere Kommissionen einsetzen. Er erlässt dazu ein Reglement.

4. Der Präsidialausschuss

Art. 14

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (Präsidium) und maximal sechs weitere Mitglieder bilden den Präsidialausschuss. Im Präsidialausschuss darf insgesamt kein Geschlecht unter einem Drittel vertreten sein. Dies gilt auch für das Präsidium.
- 2 Zu den Aufgaben des Präsidialausschusses gehören:
 - a) die Behandlung dringender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen und des Vorstandes
 - b) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen
 - c) die Kontrolle über die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und des Kongresses
 - d) die Überwachung der Tätigkeit des Sekretariats.
- 3 Die Beschlüsse des Präsidialausschusses unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit sie die ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen überschreiten.
- 4 Behandelt der Präsidialausschuss Themen, für welche die sabz zuständig ist, so wird diese beigezogen.

Art. 14 a

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den SGB in wichtigen Angelegenheiten gegen aussen und übernimmt die Personalführung der Sekretariatsleitung.

5. Das Zentralsekretariat

Art. 15

- 1 Das Zentralsekretariat des SGB hat seinen Sitz in Bern.
- 2 Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheide der SGB-Organen zuständig. Dabei hat es in Zusammenarbeit mit den kantonalen Bündeln und den beratenden Kommissionen und Gruppen die Qualität und Kontinuität in den Aktivitäten des SGB sicherzustellen. Es ist verantwortlich für die Informationspolitik und die Kampagnen des SGB. Es organisiert und leitet die Konferenzen der kantonalen Bündel.
- 3 Die Hauptaufgabenkreise der gewählten Sekretäre/innen und Redaktoren/innen werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand weist ihnen die Mandate und Vertretungen zu.
- 4 Bei der Wahl der geschäftsführenden Sekretäre/innen, den Fachsekretäre/innen und den Redaktoren/innen ist nach Möglichkeit auf die Sprachregionen des Landes Rücksicht zu nehmen. Zudem soll kein Geschlecht mit weniger als 40% vertreten sein. Bis diese 40% erreicht sind, soll bei der Wahl bei zwei gleichwertigen Kandidaturen die Person des sonst untervertretenen Geschlechts gewählt werden.

- 5 Die gewählten Sekretäre/innen und Redaktoren/innen haben am Kongress, in der Delegiertenversammlung, im Vorstand und im Präsidialausschuss beratende Stimme.
- 6 Die Anstellung des für die Administration benötigten Personals ist Sache des Sekretariats.

6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 16

- 1 Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jährlich das Amtsälteste ausscheidet und ersetzt wird, sowie einer vom Vorstand zu bestimmenden Treuhandstelle.
- 2 Der RPK obliegt die Rechnungsprüfung. Sie ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Rechnung und die Buchhaltung zu nehmen.
- 3 Die RPK erstattet alljährlich der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über ihre Wahrnehmungen und über den Rechnungsabschluss.
- 4 Die RPK konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Anordnung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.

7. Konferenzen

Verbandskonferenzen

Art. 17

Der Vorstand kann zur vertieften Diskussion von festzulegenden Themen Verbandskonferenzen ansetzen. Die Durchführung obliegt dem Zentralsekretariat. Die Verbandskonferenz hat beratenden Charakter. Die Resultate werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

Die Konferenz der Gewerkschaftsbünde

Art. 18

- 1 Das Zentralsekretariat führt mindestens fünf Mal jährlich eine Konferenz der kantonalen Bünde durch. Mitglieder der Konferenz sind die Präsidenten/innen und Sekretäre/innen der kantonalen Bünde oder deren Stellvertreter/innen. Den Vorsitz führt ein/e geschäftsführende/r Sekretär/in oder Fachsekretär/in des Zentralsekretariats. Weiter anwesend sind die von den Verhandlungsgegenständen betroffenen Sekretäre/innen und Redaktoren/innen. Beigezogen werden können Vertreter/innen der Verbände.
- 2 Die Konferenz hat beratenden Charakter. Ihr obliegt
 - die gegenseitige, vertiefte Information über laufende Projekte
 - die Erarbeitung von Stellungnahmen der kantonalen Bünde z.Hd. des Zentralsekretariats, des Präsidialausschusses und des Vorstandes
 - die Vorbereitung und Auswertung von Jahreszielen

- die Koordination der konkreten Tätigkeit des Zentralsekretariats und der kantonalen Bünde
 - die Weiterentwicklung der kantonalen Bünde
 - die weitere Qualifizierung der kantonalen Bünde für ihre Aufgaben
 - die Koordination der Bildungsarbeit der sabz, der Verbände und der Bildungsorgane der kantonalen und regionalen Gewerkschaftsbünde.
- 3 An der Konferenz wählen die Vertreter/innen der kantonalen Bünde ihre Vertreter/innen für die darauffolgenden SGB-Vorstandssitzungen.

Kongresse der Mitgliedergruppen

Art. 19

- 1 Die Frauen, Ausländer/innen, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkommision können zwischen den ordentlichen SGB-Kongressen Kongresse ihrer Mitgliedergruppen durchführen.
- 2 Die Einberufung solcher Frauen-, Ausländer-, Jugend-, Rentner/innen- und Lesben- und Schwulenkongresse erfolgt nach Zustimmung des SGB-Vorstandes durch die entsprechende Kommission.
- 3 Der Delegationsanspruch der Verbände und die Regelung der Entschädigungen werden vom Vorstand in Reglementen festgelegt.

8. Die kantonalen und regionalen Gewerkschaftsbünde

a) Kantonale Gewerkschaftsbünde

Art. 20

- 1 Die Sektionen der Mitgliederverbände bilden in den Kantonen die kantonalen Gewerkschaftsbünde.
- 2 Assoziierte Mitglieder des SGB entscheiden selbständig, ob sie in den kantonalen Bünden Mitglied werden. Verzichten sie auf die Mitgliedschaft in den kantonalen Bünden, haben sie dem SGB einen zentralen Beitrag für Aktivitäten der kantonalen Bünden zu entrichten.
- 3 Wo es zweckmässig erscheint, können sich die Sektionen zweier oder mehrerer Kantone zu einem einzigen regionalen Gewerkschaftsbund zusammenschliessen.
- 4 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde konstituieren sich als Vereine. Sie sind Organe des SGB; ihre Tätigkeit darf sich nur im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Organe des SGB bewegen.
- 5 In sprachlichen Minderheitsregionen, die ein in sich geschlossenes Gebiet innerhalb eines Kantons bilden, können regionale Gewerkschaftsbünde in ihren Beziehungen zum SGB einem kantonalen Gewerkschaftsbund gleichgestellt werden. In einem solchen Fall regeln der betreffende regionale und der kantonale Gewerkschaftsbund durch eine vorgängige Vereinbarung die Modalitäten der Beschlussfassung in kantonalen Angelegenheiten. Die Anerkennung der kantonalen Gewerkschaftsbünde geschieht durch den Vorstand des SGB.

- 6 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde können weitere kantonale oder lokale Organisationen mit Gewerkschaftscharakter mit einem 2/3-Mehr im zuständigen Organ als Mitglied aufnehmen, bzw. beim Aufbau unterstützen, die keine direkte Mitgliedschaft beim SGB beantragen können.
- 7 Die kantonalen Bünde und die Sektionen der Verbände erfüllen ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit.

Art. 21

- 1 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde können sich zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen und politischen Ziele von Fall zu Fall mit anderen Organisationen verbinden. Die Verpflichtung der Mitglieder und Sektionen auf ein Parteiprogramm ist verboten, und es dürfen keine obligatorischen Beiträge für Parteizwecke erhoben werden.
- 2 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde der Grenzregionen beteiligen sich an den Aktivitäten der interregionalen Gewerkschaftsräte sofern diese Mitglied des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) sind. Der Informationsaustausch über die Aktivitäten des SGB im nationalen Rahmen und im Rahmen des EGB und über diejenigen im interregionalen Rahmen findet an der Konferenz der Gewerkschaftsbünde statt.

Art. 22

- 1 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde sind Organe des SGB. Sie übernehmen die Umsetzung nationaler Politik, Kampagnen, Referenden und Initiativen auf kantonaler und regionaler Ebene. Insbesondere sind sie in gleichem Masse wie die Verbände an die Stellungnahmen des SGB zu Problemen allgemeiner Natur und an herausgegebene Parolen des SGB zu eidgenössischen Volksabstimmungen gebunden.
- 2 Sie setzen sich für die Verwirklichung der in Artikel 2 dieser Statuten genannten Ziele auf kantonaler Ebene ein. Sie verfechten diese Ziele durch eigene Aktivitäten und durch die Zusammenarbeit mit politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen, welche die gleichen Ziele anstreben und koordinieren die gewerkschaftlichen Anliegen der Sektionen und ihrer Mitglieder in der kantonalen Politik. Im Bildungsbereich arbeiten die kantonalen Bünde mit der sabz zusammen.
- 3 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde koordinieren und unterstützen die Aktivitäten der Sektionen in deren Zuständigkeitsbereichen insbesondere mittels
 - a) gemeinsamer Bildungsarbeit
 - b) kulturellen Aktivitäten
 - c) Erteilen von Rechtsauskunft
 - d) Jugend-, Frauen-, Ausländer-, RentnerInnen- und Lesben- und Schwulenförderung und -beratung.
- 4 Der SGB-Vorstand erstellt für die kantonalen Gewerkschaftsbünde Musterstatuten. Die kantonalen Gewerkschaftsbünde geben sich Statuten und Geschäftsreglemente, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst sind. Darin muss auch festgelegt sein, wie der kantonale Bund die Hauptaufgabenbereiche (gemäss Art. 22, Absatz 1 - 3) gewichtet und umsetzt. Die Statuten sind dem Vorstand SGB zur Genehmigung zu unterbreiten. In allen grundsätzlichen Teilen haben sie den Statuten des SGB zu entsprechen.

Art. 23

- 1 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde haben sich repräsentative Organe zu geben und eine Rechnungsprüfungskommission zu wählen.
- 2 Ihre Organisation ist entsprechend den kantonalen Gegebenheiten in der Politik und der Gewerkschaftsbewegung aufzubauen und hat den demokratischen Ansprüchen der Gewerkschaftsbewegung zu genügen.
- 3 Die einzusetzende Rechnungsprüfungskommission der kantonalen Gewerkschaftsbünde hat mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse vorzunehmen, dem zuständigen Organ des kantonalen Bundes Bericht und Antrag zu stellen und dem Zentralsekretariat Bericht zu erstatten.

Art. 24

Wenn der Aufgabenkreis es erfordert und es die finanziellen Verhältnisse zulassen, können die kantonalen Gewerkschaftsbünde in Absprache mit dem Zentralsekretariat eigene Sekretariate errichten. Wenn immer möglich führen die kantonalen Gewerkschaftsbünde ihr Sekretariat gemeinsam mit einem oder mehreren Sektionen von Verbänden.

Art. 25

- 1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen legen die kantonalen Gewerkschaftsbünde für die angeschlossenen Sektionen einen ihrem Aufgabenbereich und ihrer Tätigkeit entsprechenden Beitrag fest.
- 2 Die Verbände teilen dem Zentralsekretariat jeweils geordnet nach Wohnkantonen und Verbandssektionen im ersten Quartal die Zahl ihrer Mitglieder im Vorjahr mit. Das Sekretariat leitet diese Informationen den kantonalen Bünden weiter. Die Verbandszentralen garantieren den kantonalen Bünden die Beitragszahlung ihrer Sektionen auf der Basis dieser Angaben.
- 3 Den kantonalen Gewerkschaftsbünden ist die Erhebung obligatorischer Extrabeiträge nicht gestattet.
- 4 Der Vorstand des SGB richtet aus einem durch die Verbände zu äufnenden Fonds finanzielle Mittel an die kantonalen Gewerkschaftsbünde aus. Er erlässt dazu ein Reglement. Erfüllen kantonale Bündle die ihnen in diesen Statuten übertragenen Aufgaben trotz Mahnungen nicht, kann der Vorstand die Gewährung von Unterstützungen kürzen oder streichen.

Art. 26

- 1 Kantonalen Gewerkschaftsbünden, die gegen die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe des SGB verstossen, kann die Anerkennung auf Antrag des Vorstandes SGB durch die Delegiertenversammlung SGB entzogen werden. Mit der Streichung von der Liste der anerkannten kantonalen Gewerkschaftsbünde fallen für diese alle in den Statuten und Beschlüssen festgelegten Rechte dahin.
- 2 Dem kantonalen Gewerkschaftsbund, dem die Anerkennung entzogen wurde, steht der Rekurs an den Gewerkschaftskongress zu. Für das Ausschluss- und Rekursverfahren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen dieser Statuten für die Verbände.

- 3 Bei Auflösung eines kantonalen Gewerkschaftsbundes geht das Eigentumsrecht an dessen Einrichtungen, Inventar und Vermögen in dem Sinne an den SGB über, dass dieser die vorhandenen Vermögenswerte aufbewahrt und verwaltet, bis sich wieder ein auf dem Boden dieser Statuten stehender kantonaler Gewerkschaftsbund bildet und vom Vorstand SGB anerkannt wird.

b) Die regionalen Gewerkschaftsbünde

Art. 27

- 1 Wo ein besonderes Bedürfnis ausgewiesen ist, können die kantonalen Gewerkschaftsbünde regionale Gewerkschaftsbünde bilden. Dies gilt namentlich für Wirtschaftszentren und in zweisprachigen Kantonen. Die Anerkennung der regionalen Bünde erfolgt durch die Delegiertenversammlung des kantonalen Bundes.
- 2 Die regionalen Gewerkschaftsbünde sind Organe der kantonalen Gewerkschaftsbünde. Ihre Tätigkeit darf sich nur im Rahmen der Statuten und Geschäftsreglemente der kantonalen Gewerkschaftsbünde und deren Beschlüsse bewegen.
- 3 In einem vom Vorstand SGB anerkannten regionalen Gewerkschaftsbund ist die Mitgliedschaft für alle Sektionen und Gruppen obligatorisch.

IV. Information

Art. 28

- 1 Die Organe des SGB sind verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit, den Mitgliedsorganisationen und deren Vertrauensleuten, den kantonalen Bündeln und den SGB-Organen eine offene und offensive Informationspolitik zu betreiben.
- 2 Dafür veröffentlicht das Zentralsekretariat Publikationen sowohl für die interne als auch die allgemein zugängliche Information.
- 3 Für offizielle Mitteilungen stehen dem Vorstand die Publikationsorgane der Mitglieder zur Verfügung. Diese haben den dafür notwendigen Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 29

Auf Beschluss des Vorstandes kann sich der SGB an der Herausgabe von Publikationen (Tageszeitungen, Wochen- und Monatsschriften, Buchreihen, Bücher und Broschüren, usw.) anderer Organisationen und Institutionen beteiligen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben oder eines Teils derselben gefördert werden kann.

V. Finanzielles

Art. 30

- 1 Die Einnahmen des SGB bestehen aus:
 - a) den Grundbeiträgen der angeschlossenen Verbände

- b) den Zusatzbeiträgen der angeschlossenen Verbände
 - c) den Beiträgen der assoziierten Mitglieder
 - d) dem Vermögensertrag
 - e) Zuwendungen.
- 2 Der ordentliche Grundbeitrag der Verbände wird vom Kongress festgesetzt. Dieser Beitrag wird bis zu einer jeweiligen Neufestsetzung jährlich der Teuerung gemäss dem Index der Konsumentenpreise angepasst. Die Beitragszahlung wird von der Delegiertenversammlung in einem Beitragsreglement festgelegt. Die Festsetzung eines Zusatzbeitrags obliegt der Delegiertenversammlung.
 - 3 Der Beitrag der assoziierten Mitglieder beträgt je die Hälfte des Mitgliederbeitrags und des zentralen Beitrags für die Aktivitäten der kantonalen Bünde.
 - 4 Die Finanzierung von Aktionen durch freiwillige Beiträge der Verbände (Umlage) ist Sache des Vorstandes.
 - 5 Bleibt ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied mit geschuldeten Beiträgen ohne triftigen Grund im Rückstand, so kann die Delegiertenversammlung dessen Ausschluss beschliessen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die bis zum Ausschlussstermin geschuldeten Beiträge.

Art. 31

- 1 Die dem SGB zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die ihm im Rahmen dieser Statuten gestellten Aufgaben verwendet werden. Die Verwendung dieser Mittel für Parteizwecke ist ausgeschlossen. Die Höhe der den einzelnen Instanzen des SGB für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehender Gelder wird durch den Voranschlag bestimmt.
- 2 Für die Verpflichtung des SGB haftet einzig sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

VI. Aufgaben und Kompetenzen der Organe des SGB und der Verbände

Art. 32

- 1 Die Organe des SGB vertreten die verbandsübergreifenden politischen Interessen der Arbeitnehmenden und der Erwerbslosen auf der internationalen, schweizerischen, kantonalen und regionalen Ebene in den in Artikel 2 der Statuten genannten Bereichen.
- 2 Die Stellungnahme in diesen Themen und die notwendigen Massnahmen, sowie die Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen sind ausschliesslich Sache des entsprechenden Gewerkschaftsbundes.
- 3 Die Beschlussfassung gemäss Absatz 1 obliegt dem SGB-Vorstand bzw. dem entsprechenden kantonalen Gremium. Er kann sie der Delegiertenversammlung oder dem Kongress übertragen.
- 4 Parolen zu eidgenössischen Volksabstimmungen kann der SGB-Vorstand der Delegiertenversammlung oder dem Kongress übertragen. Parolen zu Volksabstimmungen werden mit einfachem Mehr der Stimmenden beschlossen.

- 5 Die einzelnen Verbände und kantonalen Gewerkschaftsbünde können mit Zweidrittelmehrheit abweichende Parolen fassen, sofern die SGB-Parole ihre unmittelbaren Interessen berührt, aber keine gesamtgewerkschaftlichen Positionen betrifft. Lautet die Parole des SGB auf Stimmfreigabe, sind die Verbände und kantonalen Gewerkschaftsbünde in ihrer Parolenfassung frei.
- 6 Das Lancieren von Volksinitiativen und Referenden ist ausschliesslich Sache des SGB, bzw. in kantonalen Angelegenheiten der kantonalen Bünde, sofern es nicht um rein verbandsspezifische Anliegen geht. Volksinitiativen werden von der SGB-Delegiertenversammlung oder vom SGB-Kongress bzw. vom zuständigen kantonalen Organ mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschossen. Dasselbe Quorum gilt für die zuständigen Organe beim Entscheid über das Ergreifen von Referenden.
- 7 Vor dem Lancieren von eidgenössischen Volksinitiativen führen die Verbände nach Möglichkeit bei ihren Sektionen eine Vernehmlassung durch. Andernfalls hat ein repräsentatives Verbandsorgan die Stellungnahme zuhanden der SGB-Organen zu erarbeiten. Der SGB nimmt bei der Weiterbearbeitung des Initiativvorhabens auf die Stellungnahmen der Verbände und kantonalen Gewerkschaftsbünde Rücksicht.
- 8 Beim Lancieren von Volksinitiativen resp. dem Ergreifen eines Referendums legt der SGB-Vorstand eine Kommunikations- und Mobilisierungsstrategie fest und definiert die damit verbundenen Aufgaben des Zentralsekretariats und der kantonalen Bünde sowie der Verbände und ihrer Sektionen. Ebenfalls festgelegt wird das Vorgehen für die Unterschriftensammlung.
- 9 Verbände und kantonale Gewerkschaftsbünde, die durch Beschlüsse gemäss den Absätzen 1, 3 und 5 dieses Artikels in Minderheit versetzt wurden und die eine aktive Beteiligung an deren Ausführung für sich als unzumutbar erklären, dürfen, unter Ausnahme beim Vorgehen nach Absatz 5, keine gegen diese Mehrheitsbeschlüsse gerichteten Aktionen unternehmen.

Art. 33

- 1 Die Verbände haben volle Selbständigkeit der inneren Verwaltung und der Interessenwahrung ihrer Mitglieder.
- 2 Die wichtigste Aufgabe der Verbände besteht in der bestmöglichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder. Das Schwergewicht der gewerkschaftlichen Arbeit liegt deshalb bei ihnen.
- 3 Die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen, wie Bewegungen und Streiks, die Verhängung von Sperrungen und Boykotten, und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel sind ausschliesslich Sache der Verbände. Auf deren Antrag kann der SGB-Vorstand die moralische und finanzielle Unterstützung solcher Aktionen beschliessen.
- 4 Die kantonalen Gewerkschaftsbünde können selbständig keine eigentlichen gewerkschaftlichen Aktionen (Bewegungen, Streiks, Sperrungen, Boykotte usw.) durchführen. Sie können zur Mithilfe herangezogen werden.
- 5 Sind in einem Unternehmen oder Bereich Mitglieder verschiedener Verbände beschäftigt, so haben sich die beteiligten Verbandsleitungen bei Aktionen über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

VII. Gewerkschaftliche Bildungszentrale (sabz)

Art. 34

- 1 Der SGB unterstützt und fördert die Gewerkschaftliche Bildungszentrale Schweiz (sabz). Er ist ihr Hauptträger und arbeitet in den Bereichen der Bildungs-, Schulungs- und Kulturarbeit mit der sabz zusammen.
- 2 Zwischen SGB und sabz besteht eine Sekretariatsgemeinschaft.
- 3 Die gewählten Sekretäre/innen der sabz haben am SGB-Kongress beratende Stimme.
- 4 Die sabz ist für die Bildungs-, Schulungs- und Kulturarbeit zuständig.
- 5 Der SGB kann der sabz im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches bestimmte Aufgaben übertragen.

VIII. Schlichtung von Differenzen

Art. 35

- 1 Die Schlichtung von Differenzen zwischen dem SGB einerseits und den ihm angeschlossenen Verbänden und den kantonalen Gewerkschaftsbünden andererseits ist Sache der Delegiertenversammlung. Deren Entscheide können von den Beteiligten an den Gewerkschaftskongress weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.
- 2 Differenzen zwischen den dem SGB angeschlossenen Verbänden unter sich oder zwischen Verbänden und kantonalen Gewerkschaftsbünden oder zwischen kantonalen Gewerkschaftsbünden unter sich schlichtet der Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstandes können an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

IX. Freizügigkeit der Verbandsmitglieder

Art. 36

- 1 Die Mitglieder der dem SGB angeschlossenen Verbände haben bei Übertritten infolge Berufswechsels usw. Anspruch auf volle Freizügigkeit in dem Sinne, dass ihnen die Dauer der Mitgliedschaft bei ihrem bisherigen Verband im neuen Verband voll angerechnet wird. Voraussetzung dazu ist, dass sie dem bisherigen Verband ihre Beiträge voll bezahlt haben.
- 2 Der Gewerkschaftsbund strebt eine möglichst weitgehende Freizügigkeit zwischen den Versicherungseinrichtungen der Verbände an. Diese soll unter anderem durch zweiseitige Abmachungen zwischen den Verbänden verwirklicht werden.

X. Auflösung des Gewerkschaftsbundes

Art. 37

- 1 Der SGB kann nicht aufgelöst werden, solange noch drei Mitgliedsverbände bereit sind, ihn aufrechtzuerhalten.

- 2 Im Falle der Auflösung des SGB ist sein Vermögen einer auf dem gleichen Boden stehenden Organisation zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein gewerkschaftlicher Landesverband bildet.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

- 1 Die Statuten wurden vom ordentlichen Kongress 1998 revidiert und angenommen. Art. 14 wurde vom Kongress 2010 revidiert und angenommen.
- 2 Die revidierte Fassung tritt in Kraft am 1.1.2011.

Für den Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes:

Der Präsident: Paul Rechsteiner

Der Sekretär: Rolf Zimmermann

Bern, den 7. November 2010